

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales für das Landesprogramm Denkmalpflege nach Ziffer VII, Nr. 1a der **Richtlinie Denkmalförderung (RL DFö)** des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 31. August 2019, in der jeweils geltenden Fassung.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderverfahren n. RL DFö, Landesprogramm

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz, der Sicherung, der Nutzbarmachung, dem Erhalt und der Pflege eines Kulturdenkmales dienen. Zuwendungen können nur zu den denkmalbedingten, zuwendungsfähigen Mehrausgaben gewährt werden.

Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen anteiligen Zuschuss, zu den durch den Antragsteller zu finanzierenden Gesamtkosten der Maßnahme.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer, Bauunterhaltungspflichtige, gemeinnützige Vereine, Bevollmächtigte

Termin der Antragstellung

Alle Anträge, die bis zum **30.10.** des laufenden Jahres bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises eingehen, werden im darauffolgenden Förderjahr entschieden. Ausnahme von der Stichtagsregelung bestehen für zwingend, erforderliche Notsicherungsmaßnahmen.

Höhe der Zuwendung

Der Regelfördersatz beträgt im Landesprogramm Denkmalpflege 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben die über das übliche Maß einer normalen Bauunterhaltung von nicht unter Denkmalschutz stehenden Objekten hinausgehen.

II. Hinweise zum Antragsformular

- a) Der Antrag ist in der Regel ein Neuantrag, es besteht aber auch die Möglichkeit eines Wiederholungsantrages (nach erteilter Ablehnung) oder eines Fortführungsantrages bei einer mehrjährigen Gesamtmaßnahme.
- b) Beim Finanzierungsplan (Pkt. 9) sind entsprechend der Ausgabenplanung (Anlage 2 zum Antrag) Angaben zur geplanten Finanzierung zu machen.
Falls nicht anders ermittelbar, sind unter Abs. g) ca. 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen.
- c) In der Regel handelt es sich bei der Zuwendung um eine maßnahmenspezifische Anteilfinanzierung.
- d) Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Vorlage einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Baugenehmigung begonnen werden. Muss aus zwingenden Gründen mit der Maßnahme vor der Entscheidung über eine Zuwendung begonnen werden, ist unter Pkt. 12 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.
- e) Der Antrag ist handschriftlich zu unterschreiben.
Kirchgemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt: Unterschrift des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchgemeinde
- d) In der Anlage 1 zum Antrag sind die geplanten Maßnahmen verbal zu beschreiben.
- f) In der Anlage 2 zum Antrag sind die zur Förderung beantragten Leistungen kostenmäßig aufzuführen.
Alternativ können die Firmenkostenangebote bzw. das verpreiste Leistungsverzeichnis beigelegt werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, als Bewilligungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere antragsrelevante Unterlagen nachzufordern!

III. Ergänzende Hinweise

1. Ausschreibungserfordernis

Wird eine Zuwendung in einer Höhe von über 50.000,00 EUR beantragt, sind mindestens 3 Angebote je Gewerk einzuholen, dabei sind die VOB/A, VOL/A zu beachten und die Veröffentlichung über die SDV Vergabe GmbH (www.vergabe-sachsen.de) vorzunehmen.

2. Auszahlung

Wird eine Zuwendung bewilligt, kann diese nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkweise nachgewiesen werden, keine Pauschalrechnungen.

3. Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke (Z 5) zu verwenden. Es ist eine Fotodokumentation zur fertig gestellten Maßnahme beizufügen. Eigenleistung (Mindestumfang 100 Stunden) sind durch einen bauvorlageberechtigten Architekten oder - Ingenieur in qualitativer und quantitativer Hinsicht schriftlich zu bestätigen.

4. Ansprechpartner

Bei Rückfragen können Sie sich gern an den zuständigen Bearbeiter wenden:

Herr Carsten Haußdörfer

Telefon: 03501 / 515 3222

Telefax: 03501 / 515 8 3222

E-Mail: carsten.haussdoerfer@landratsamt-pirna.de

Postanschrift: Landratsamt

LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

GB 1 - Bauamt, Ref. Denkmalschutz

PF 100253/54

01782 Pirna

Beispiel für einen Finanzierungsplan nach Pkt. 9 des Antrages

Die Maßnahme hat ein Gesamtausgabevolumen von 100.000 EUR.

Die denkmalbedingten, zuwendungsfähigen Mehrausgaben betragen 68.000 EUR.

Die Antragssumme beträgt 50 % (Regelfördersatz) der ermittelten denkmalbedingten Mehrausgaben, demnach 34.000,00 EUR.

Kreditzusage liegt in Höhe von 55.000,00 EUR vor.

9. Finanzierungsplan

Die Ausgaben (siehe Anlage 2 zum Antrag) werden durch folgende Einnahmen gedeckt.

Einnahmen des Vorhabens:	geplant	gesichert
a. Eigenkapital in Höhe von	11.000,00 EUR	
b. Kredit(e) in Höhe von	55.000,00 EUR	(Kreditzusage liegt per ... vor)
c. Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	0,00 EUR	
d. Eigenleistung in Höhe von	0,00 EUR	
e. private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	0,00 EUR	
f. weitere Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen	0,00 EUR	
g. beantragte Zuwendung des Freistaates Sachsen	34.000,00 EUR	
 Summe (a bis g)	 100.000,00 EUR	
 Ausgaben des Vorhabens:		
 Ausgaben zum Vorhaben (siehe Summe der Spalte 6 der Anlage 2)		 100.000,00 EUR

Hinweise:

Die Einnahmen des Vorhabens müssen gleich den Ausgaben des Vorhabens sein, kein offener Differenzbetrag!

Der beantragte Zuwendungsbetrag wird durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen objekt- und maßnahmebezogen konkretisiert.